



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 14.08.2026, 12:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Marl Blatt 7603

BV lfd. Nr. 1

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Marl Blatt 6479 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstück

Gemarkung Marl, Flur 156, Flurstück 259, Liegenschaftsbuch 4395, Gebäude- und Freifläche, Nonnenbusch 27, groß: 493 m²

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit bis zum 30. September 2056 seit dem Tage der Eintragung, dem 17. März 1959.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu dessen Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie einer Reallast der Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Arenberg-Recklinghausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Recklinghausen eingetragen.

Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 11. November 1957 (§ 18 Ziffer 2a) in den Fassungen vom 18. August 1958 (Ziffer 9a) und 9. Januar 1959 (Buschstabe b) bei Anlegung dieses Blattes vermerkt am 17. März 1959 und umgeschrieben am 22. Februar 1974.

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Erbbaurecht an einem 493 qm großen Grundstück, bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Nebengebäude in Marl, Nonnenbusch 27,

Wohnfläche je Einheit 69 qm, Baujahr 1959

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

137.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.